

# RS Vwgh 1987/9/11 87/18/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §11 Abs1;

## Rechtssatz

Ein bloßer "Blick auf die Seite" darf nicht mit der Erfüllung der sich aus § 11 Abs 1 StVO 1960 ergebenden Forderung gleichgesetzt werden, derzufolge sich der Fahrzeuglenker zu überzeugen hat, dass der Fahrstreifenwechsel ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer möglich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180048.X04

## Im RIS seit

11.09.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)